

VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "DJK Göggingen e. V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Die Vereinsfarben sind Blau/Orange. Er führt das DJK-Zeichen.

§2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist, sachgerechten Sport zu ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi zu dienen.
Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Jugend anerkennt.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V., Sitz München, und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

§3 Zielsetzung des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.
- die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewußten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.
- Er vertritt das Anliegen des Sportes in Kirche und Gesellschaft.
- Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

§4 Verbandszugehörigkeit

- Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport e. V., Sitz Düsseldorf.
Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
Diese Verbandsatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.
- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V., Sitz München, und seiner Dachverbände.
Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§5 Mitgliedschaft

- Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben anerkennt. Er unterscheidet in:
- aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind. Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
- passive Mitglieder, die bereit sind an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des DJK-Vereines zu fördern und einen Beitrag zu leisten.
- Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden vom Vereinsausschuß ernannt und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- Der Verein ehrt selbstverdiente Mitglieder oder beauftragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und des Diözesanverbandes.
- Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschuß aus dem Verein.

- Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderhalbjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- Über den Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschuß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. Der Ausschuß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen, sich zu bemühen, als Christ zu leben und die Satzung und Ordnung der DJK anzuerkennen.
- im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen.
- wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuß

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- mindestens einem Beisitzer
- dem Geistlichen Beirat

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und der 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Der Vorstand wird - außer dem Geistlichen Beirat - durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Mehrere Ämter des Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von vier Wochen für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied vom Vorstand hinzuzuwählen. Der Geistliche Beirat wird durch die katholische Pfarrgemeinde St. Georg und Michael, Göggingen, im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden bestellt. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des DJK-Bundesverbandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
- Bei der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
 - Satzungsänderungen.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - Beschlußfassung über Anträge, die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind.
- Verfahrensbestimmungen:

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist (sh.§12) müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes aktive und jedes passive Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied (Jugendleiter und Jugendleiterin müssen nicht volljährig sein; Minderjährige bedürfen vor der Wahl die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters). Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsausschuß

Dem Vereinsausschuß gehören an:

- die Mitglieder des Vorstands
 - die Frauenwartin
 - der Sportwart
 - der Jugendleiter
 - die Jugendleiterin
 - die Abteilungsleiter
 - der Breitensportwart
 - der Pressewart
 - die Ehrenvorsitzenden, die vom Vorstand ernannt werden.
- Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Durchführung der Geschäfte durch den Vorstand. Die Aufgaben im Einzelnen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden - wie die Mitglieder des Vorstands - durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von drei Jahren von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie können aber auch vom Vorstand eingesetzt werden.

§12 Austritt, Auflösung, Zweckänderung des Vereins

- Der Austritt des Vereins aus dem DJKBundesverband oder die Auflösung können nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" oder "Auflösung" mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austritts- bzw. der Auflösungsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- Im Falle des Austritts oder der Auflösung des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege. Der Austritt des Vereins wird erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat (St. Georg und Michael, Göggingen). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden.
- Für eine Zweckänderung (Zielsetzung des Vereins nach § 3 Abs. 1) ist eine Mehrheit von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§13 Ordnungen

Erlassene Ordnungen des Vereins (Geschäfts-, Verfahrens-, Finanz- und Abteilungsordnungen) sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann diese mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Satzung wurde am 20.03.1973 errichtet, mehrfach geändert und zuletzt am 27.03.1996 neu gefaßt.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.03.1996 angenommen.

Für die Richtigkeit: gez. G. Kosmale
(Vereinsvorsitzender)

Augsburg, 07.04.1996